

17.05.2018

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 17.05.2018  
zu Ltg.-10/B-1/1-2018  
— Ausschuss

## RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Tanner, Dr.<sup>in</sup> Krismer-Huber und Ing. Huber

zum Bericht des Landesrechnungshofes betreffend Siedlungswasserwirtschaft in  
Niederösterreich (Bericht 2/2018), Ltg.-10/B-1/1-2018

betreffend Vorlage von Rechnungsabschlüssen und Bestätigungsvermerken  
an den Landtag als Träger der Budgethoheit

Es liegen dem NÖ Landtag zwei Berichte des Landesrechnungshofes betreffend  
System der NÖ Wohnungsförderung und Siedlungswasserwirtschaft in  
Niederösterreich vor. Die Berichte beschäftigen sich unter anderem mit den in diesen  
Bereichen ausgelagerten Fonds. Der Landesrechnungshof attestiert beiden Fonds  
eine ordnungsgemäße Gebarung und eine zweckmäßige Aufgabenerfüllung. Jedoch  
regt der Landesrechnungshof in beiden Berichten an, dass die jährlichen  
Rechnungsabschlüsse der beiden genannten Fonds mitsamt den  
Bestätigungsvermerken des Wirtschaftsprüfers und den jährlichen Geschäftsberichten  
dem NÖ Landtag als Träger der Budgethoheit zur Information vorgelegt werden  
sollten.

Zu Recht hat die NÖ Landesregierung hierzu festgehalten, dass eine Rechtsgrundlage  
zur Vorlage der Rechnungsabschlüsse an den Landtag weder im NÖ  
Landeswohnbauförderungsgesetz 1977 noch NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz  
vorgesehen ist. Es ist jedoch eine umfassende Information über die Verwendung der  
Mittel und die Gebarung insgesamt gegeben, da die im Landtag vertretenen Parteien  
im Verhältnis ihrer Stärke in den Gremien der Fonds vertreten sind. Die  
Landesregierung führt in ihrer Stellungnahme auch aus, dass eine Prüfung dieser  
Anregung unternommen werden solle.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich das Land Niederösterreich in verschiedenen Bereichen der Institution eines Fonds bedient, um Geldmittel als Zweckvermögen zu widmen und damit sicherzustellen, dass diese Mittel in dem jeweiligen Bereich zielgerichtet und effizient eingesetzt werden können. Die Berichtspflichten sind jedoch unterschiedlich ausgestaltet.

Der NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds ist beispielsweise verpflichtet dem Landtag einmal jährlich über die Gebarung sowie seine Tätigkeit Wege der Landesregierung zu berichten.

Für den

- Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich zur Förderung Schaffung und Sanierung von Wohnraum,
- NÖ Schul- und Kindergartenfonds zur Unterstützung der Gemeinden als Erhalter von Schulen und Kindergärten und
- NÖ Wasserwirtschaftsfonds zur Unterstützung bei der Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft

bestehen keine derartigen Berichtspflichten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

#### A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht dem Landtag Gesetzesvorschläge vorzulegen um für die in der Antragsbegründung genannten Fonds eine gleichartige Berichtspflicht wie für den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds zur Verbesserung der Agrarstruktur zu gewährleisten.“